

1. Änderungstarifvertrag
vom 16.05.2023
zu den Übergangsbestimmungen zum
MANTELTARIFVERTRAG
FÜR SICHERHEITSKRÄFTE AN
VERKEHRSFLUGHÄFEN
vom 11. September 2013

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS),
vertreten durch den Leiter der Tarifkommission,
Friedrichstr. 149, 10117 Berlin

- einerseits -

und dem

dbb beamtenbund und tarifunion,
Friedrichstr. 169, 10117 Berlin

- andererseits -

wird folgender Änderungstarifvertrag geschlossen:

§ 1 Änderung der Übergangsbestimmungen zu Ziffer (2)

Die Anlage zu (2) - Zeitzuschläge – des Manteltarifvertrages für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 11. September 2013 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage

Zeitzuschläge

1. Das im Entgelttarifvertrag geregelte tarifliche Entgelt pro Stunde bildet die Grundlage für die Zeitzuschläge.
2. Die Zeitzuschläge für die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung betragen je Stunde – auch für Teilzeitbeschäftigte - für:

a)	Mehrarbeit	25 %;
b)	Sonntagsarbeit	40 %;
	Sonntagsarbeit ab 01.06.2023	50 %;
c)	Feiertagsarbeit (gilt auch für den Oster- und Pfingstsonntag)	125 %;
d)	Arbeiten am 24.12. und 31.12. nach 14:00 Uhr	125 %;
e)	Nachtarbeit	15 %;
	Nachtarbeit ab dem 01.07.2023	20 %;
	Nachtarbeit ab dem 01.01.2025	25 %

des Stundenentgelts.
3. Für Beschäftigte mit auf Dauer übertragenen funktionszulagenberechtigten Tätigkeiten erhöht sich das tarifliche Entgelt zur Bemessung der Zeitzuschläge um den entsprechenden Stundenbetrag der Funktionszulage gemäß Entgelttarifvertrag.
4. Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen *sowie am Oster- und Pfingstsonntag* zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr geleistete Arbeitszeit.
5. Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr geleistete Arbeitszeit, ab dem 01.01.2024 die zwischen 21:00 und 6:00 Uhr und ab dem 01.01.2025 die zwischen 20:00 und 6:00 Uhr geleistete Arbeitszeit.
6. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge nach Ziffer 2 Buchstaben b bis d ist nur der jeweils höchste Zuschlag zu zahlen.
Bis 31. Mai 2023 gilt Folgendes:
Fällt der Zuschlag gemäß Ziffer 2 e) an, so werden neben dem Nachtzuschlag folgende Zuschläge gewährt:

a)	Sonntagsarbeit	25 %,
b)	Feiertagsarbeit	110 %.
7. Zuschlagspflichtige Mehrarbeit bei Tätigkeiten gemäß § 5 LuftSiG ist jede Arbeitszeit, die über die 180. Arbeitsstunde hinaus geleistet wird. Zuschlagspflichtige Mehrarbeit bei Tätigkeiten gemäß §§ 8 und 9 LuftSiG ist jede Arbeitszeit, die über die 208. Arbeitsstunde hinaus geleistet wird. Bei einem Arbeitszeitkonto können Mehrarbeitsstunden eingestellt werden.
8. Durch Betriebsvereinbarung kann geregelt werden, dass Mehrarbeit durch Freizeitgewährung ausgeglichen wird. Der Mehrarbeitszuschlag ist grundsätzlich auszuzahlen.

Protokollnotiz

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, die Tarifverhandlungen zur Regelung der Mehrarbeit und zu Mehrarbeitszuschlägen noch in diesem Jahr fortzusetzen.

§ 2 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 16.05.2023 in Kraft.
2. Die Regelungen dieses Tarifvertrages werden zum 1. Januar 2024 in den Entgelttarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen übernommen. Die Regelungen zu § 1 Ziffern 2 Buchstabe a, 7 und 8 werden nur übernommen, wenn bis dahin eine Neuregelung vereinbart wird. Die Regelungen dieses Tarifvertrages enden für die in den Entgelttarifvertrag übernommenen Regelungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. Die Regelungen zu den Zeitzuschlägen können mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31.12.2026, schriftlich gekündigt werden. Abweichend hiervon können die Regelungen zu § 1 Ziffern 2 Buchstabe a, 7 und 8 mit einer Frist von einem Monat frühestens zum 31.12.2023 schriftlich gekündigt werden.


Frankfurt, den 16. Mai 2023

Für den
BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS),



Rainer Friebertshäuser
Tarifkommissionsleiter

Für den
dbb beamtenbund und tarifunion



Volker Geyer
Stellvertretender Bundesvorsitzende